

§ 24.

Ueber jede Sitzung des Aufsichtsrates wird ein Protokoll aufgenommen und von sämtlichen an der Sitzung beteiligt Gewesenen unterzeichnet.

§ 25.

Die Ausfertigungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Aufsichtsrates unterzeichnet.

§ 26.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatze ihrer Auslagen für jedes Geschäftsjahr zusammen eine feste Vergütung von 8000 Mark, welche als Geschäftskosten zu verbuchen sind, sowie außerdem die im § 32 festgesetzte Tantième, deren Verteilung unter sich den Mitgliedern überlassen bleibt.

§ 27.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrate gewählten Direktoren.

Es steht dem Aufsichtsrate frei, zur Unterstützung des Vorstandes Stellvertreter desselben, Prokuristen und Handelsbevollmächtigte zu ernennen.

§ 28.

Der Vorstand übt die ihm gesetzlich und durch dieses Statut zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Gesellschaft genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

§ 29.

Die Anstellungsbedingungen des Vorstandes werden zwischen diesem und dem Aufsichtsrate vereinbart.

Außer dem festgesetzten Jahresgehälte erhält der Vorstand einen Teil der in § 32 sub b festgesetzten Tantième des jährlichen Reingewinnes. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, außerdem den Mitgliedern des Vorstandes und den Beamten Gratifikationen und sonstige Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln zu gewähren.